



Landesschiedsgericht Niedersachsen
Vorsitzender Richter: Björn Willenberg
Richter:
Tobias Heine, Jürgen Junghänel,
Christian Koch, René Rex

Aktenzeichen: LSG-NI-2011-08-24-1

Im Verfahren Kläger 1 und Kläger 2 gegen den Stadtverband Wolfsburg (Beklagter) wurden wegen weitgehender Übereinstimmung beide Klagen zusammengelegt. Es ergeht folgendes Urteil:

Die Klagen werden abgewiesen.

Begründung

Zur Überzeugung des Gerichtes wollte der Stadtverband Wolfsburg sich die Daten der Erstwähler seines Wahlbereiches verschaffen und diese Erstwähler mit einem Brief anschreiben, in dem der Kauf dieser Daten kritisch beleuchtet wird.

Hiergegen richtet sich die Klage. Die Kläger verlangen, dass das Gericht den Kauf aufhalten solle, weil sonst ein Schaden für die Partei einträte und der Kandidat bei der Kommunalwahl Kläger 2 seine persönlichen Chance bei der Wahl getrübt sah. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass das Vorgehen des Stadtverbandes nicht mit den im Parteiprogramm der Piratenpartei (zuletzt geändert am 20./21.11.2010) festgelegten Vorstellungen zur Informationellen Selbstbestimmung übereinstimmen würden.

Die Klage wurde frist- und formgerecht eingereicht, sie ist aber unbegründet.

Der Sachverhalt des Kaufes der Daten und deren beabsichtigter Verwendung ist hinreichend geklärt und zwischen den Parteien unstrittig. Insofern wurde vom Gericht keine Beweisaufnahme für notwendig erachtet.

Das Gericht hatte zunächst zu prüfen, inwieweit die im Parteiprogramm unter *Informationelle Selbstbestimmung* dargelegten Prinzipien für diesen Fall zu bewerten sind. In diesem Absatz werden eine Reihe von Forderungen erhoben, die sich aber an die Allgemeinheit, den Gesetzgeber und an Betreiber von Datenbanken richten. Beispielhaft sei dieser Satz

genannt: *Das Recht des Einzelnen die Nutzung seiner persönlichen Daten zu kontrollieren, muss gestärkt werden.* Es fehlt völlig eine Handlungsanweisung für Mitglieder der Piratenpartei für Daten, die schon erhoben worden sind. Somit ist jeder Pirat frei in der Interpretation dieses Textes für sein persönliches Handeln.

Dann war zu prüfen, ob das beabsichtigte Handeln des Stadtverbandes Wolfsburg gegen geltendes Recht verstößt. Das ist nicht der Fall. Die Melderegisterauskunft zur Wahl entspricht geltendem Recht, siehe auch niedersächsisches Meldegesetz (NMG) in der Fassung vom 25. Januar 1998 § 34 und Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung vom 28. April 2011 § 22.

Weiter hatte das Gericht zu prüfen, ob sich beweisen ließ, dass bei Durchführen des Vorhabens des Stadtverbandes Wolfsburg ein schwerer Schaden für die Partei oder den Kandidaten Kläger 2 eintreten würde. Für jede Partei lässt das Parteiengesetz eine erhebliche Pluralität der Meinungen zu. Diese verschiedenen Meinungen können manchmal ungünstig für das Gesamtansehen der Partei oder für die Wahlchancen eines Kandidaten sein. Wenn der Schaden nicht erheblich ist, müssen diese Nachteile aber hingenommen werden, weil die freie Meinungsäußerung und autonome Handlungsweise einer Gliederung ein hohes Gut ist. Der Stadtverband Wolfsburg kann nämlich nach § 10 Absatz 2 der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen eine solche Entscheidung wie in diesem Fall autonom fällen. Nur wenn sich eindeutiger und schwerer Schaden nachweisen lässt, kann es zu Ordnungsmaßnahmen kommen. Zur Überzeugung des Gerichtes konnten die Kläger nur darlegen, dass es zu einem Schaden kommen könne – nicht aber, dass es zu einem Schaden kam. Und erst recht konnte nicht belegt werden, dass dieser Schaden erheblich wäre.

Somit musste der Klage der Erfolg versagt bleiben.

Braunschweig, Hannover, 17.10.2011
Björn Willenberg
Jürgen Junghänel
René Rex